

ZUSTELLUNG DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) wird folgendes Dokument:

Anhörungsschreiben vom 26.10.2018, Aktenzeichen: F57/31 – G006/17, der Stadt Dormagen, Der Bürgermeister, Bereich F57/31, Einbürgerungsstelle, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, für:

Frau: **Dorota Gizynska**
letzte bekannte Anschrift: **Bismarckstr. 75, 41542 Dormagen**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, weil der Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist.

Es kann bei dieser Behörde, Zimmer 0.37, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Dormagen, den 09.11.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Böse